

muß und sagt von ihnen, daß sie von Amts wegen eingeschrieben werden.

Diese Klasse besteht aus all denen, welche von den Aufsehern aufgegriffen wurden, da sie sich entweder in einem öffentlichen Hause oder auf den Straßen, Spaziergängen und freien Plätzen preisgaben oder auf der Straße zu verführen suchten oder sich sonst ein Vergehen gegen den Anstand zu schulden kommen ließen. In allen solchen Fällen sind die Aufseher angewiesen, solche Frauenspersonen festzunehmen und einen genauen Bericht über die Umstände bei der Verhaftung zu entwerfen, sie selbst aber augenblicklich in die Polizeipräfektur zu führen.

Es ist klar, daß in solchen Fällen die Frauensperson sich gegen das Einschreiben sträubt, daß sie hartnäckig behauptet, sich nicht preisgegeben zu haben, daß man sie mit Unrecht festgenommen habe, dadurch aber der Behörde die größte Vorsicht und ein notwendiges Zaudern zur Pflicht gemacht wird. Man schreibt sie daher niemals definitiv ein, bis der Fall drei- und wohl gar viermal wieder eingetreten ist, es ist eine ausgemachte Tatsache, daß jedes einmal ertrappte und dann wieder freigelassene Mädchen bald nachher aufs neue in Haft kommt, wenn sie nicht selbst erscheint, um sich einschreiben zu lassen.

Bei solchen offiziellen Einzeichnungen nimmt man meistens wahr, wie unmöglich es ist, eine feste, unveränderliche Regel zu befolgen und wie sehr man genötigt ist, in vielen Umständen willkürlich zu verfahren. Soll man z. B. gegen solche Mädchen von 30, 40 und 50 Jahren so glimpflich handeln wie gegen ein junges, das die Aufseher nur nach langen Zwischenräumen festnehmen? In so verschiedenen Fällen wechselte das Einschreiten der Behörde nach Maßgabe des Präfekten. Meistenteils schrieb man die letzteren nicht ein, die anderen manchmal aber gleich nach der ersten Verhaftung. Ist eine Person bei der ersten Verhaftung venerisch und wiederum von solchem Übel bei der zweiten heimgesucht, so erhellt offenbar, daß man nicht eine Dritte abzuwarten nötig hat, sie einzutragen. Ebenso ist es mit Frauenspersonen, die immer betrunken sind, die man abends und an dunklen, einsamen Orten findet, die sich in solchen Umständen Unordnungen zuschulden kommen ließen. Um wieviel mehr wird man einschreiten müssen, wenn man mit Diebinnen zu tun hat.

Gibt das gerichtliche Nachweisebüro zu erkennen, daß das Mäd-